

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Paderborn  
Fakultät für Kulturwissenschaften  
1692-xx-2**



**06. Sitzung der ZEvA-Kommission am 09.04.2019**

**TOP 6.09**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Musikwissenschaft	B.A.	180	6	Vollzeit			
Musikwissenschaft	M.A.	120	4	Vollzeit		k	f

Vertragsschluss am: 20.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 12.02.2019

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Andreas Münzmay  
Musikwissenschaftliches Seminar Detmold/Paderborn  
Hornsche Straße 39; 32756 Detmold  
+49 (0) 5231-975-672; [andreas.muenzmay@upb.de](mailto:andreas.muenzmay@upb.de)

Betreuende Referentin: Dr. Barbara Haferkorn

Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Marianne Betz, Professorin für Historische Musikwissenschaft, Hochschule für Musik und Theater Felix Mendelssohn Bartholdy, Leipzig, ehem. Rektorin der Anton-Bruckner-Privatuniversität Linz/Oberösterreich
- Prof. Dr. Susanne Binas-Preisendörfer, Lehrstuhl für Musik und Medien, Universität Oldenburg
- Dr. Michael Kube, Editionsleitung und Schubert-Archiv, Internationale Schubert-Gesellschaft, als Vertreter der Berufspraxis
- Martin Schönbauer, Doktoratsstudium Musikologie, Karl-Franzens-Universität Graz

**Hannover, den 30.04.2019**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss .....	I-1
1. ZEKo-Beschluss .....	I-1
<i>Musikwissenschaft (B.A.)</i> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<i>Musikwissenschaft (M.A.)</i> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-2
2.1 <i>Allgemeines</i> .....	I-2
<i>Musikwissenschaft (B.A.)</i> .....	I-2
<i>Musikwissenschaft (M.A.)</i> .....	I-2
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-3
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-3
1. Allgemeines .....	II-4
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-4
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-4
1.3 Studierbarkeit .....	II-5
1.4 Ausstattung .....	II-5
1.5 Qualitätssicherung .....	II-6
2. Musikwissenschaft (B.A.) .....	II-7
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-7
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-7
2.3 Studierbarkeit .....	II-8
2.4 Ausstattung .....	II-9
2.5 Qualitätssicherung .....	II-9
3. Musikwissenschaft (M.A.) .....	II-10
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-10
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-10
3.3 Studierbarkeit .....	II-11
3.4 Ausstattung .....	II-12
3.5 Qualitätssicherung .....	II-12
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-13
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-13
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-13



Inhaltsverzeichnis

4.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-14
4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-14
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-14
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-14
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-14
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-15
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-15
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-15
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-15
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1



I Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

## I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zustimmend zur Kenntnis, wandelt aber die Auflage zur Ergänzung der Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen in eine Empfehlung um. Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).
2. Es sind Diploma Supplements vorzulegen, aus denen die Profile der Studiengänge nachvollziehbar sind (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013).

#### Musikwissenschaft (B.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

#### Musikwissenschaft (M.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



I Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

## 2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Allgemeine Auflagen

3. Der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).
4. Es sind exemplarische Diploma Supplements vorzulegen, aus denen die Profile der Studiengänge nachvollziehbar sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013).

### Musikwissenschaft (B.A.)

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zustimmend zur Kenntnis, wandelt aber die Auflage zur Ergänzung der Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen in eine Empfehlung um. Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

### Musikwissenschaft (M.A.)

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zustimmend zur Kenntnis, wandelt aber die Auflage zur Ergänzung der Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen in eine Empfehlung um. Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*



*II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen*

*0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen*

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

An der Universität Paderborn werden zurzeit an den fünf Fakultäten (Kulturwissenschaften, Informatik, Mathematik und Elektrotechnik, Maschinenbau, Naturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften) insgesamt 29 Bachelor- und 42 Masterstudiengänge, angeboten. Zum Sommersemester 2018 waren insgesamt 19.351 Studierende eingeschrieben.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften stellt aktuell 41 % der Studierenden und ist damit die größte der insgesamt fünf Fakultäten der Universität. Die hier zu reakkreditierenden Studiengänge Musikwissenschaft (B.A.) und der konsekutive Masterstudiengang Musikwissenschaft wurden 2012 bzw. 2007 erstakkreditiert.

Beide Studiengänge werden in Kooperation mit der Hochschule für Musik in Detmold angeboten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Detmold. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



## **1. Allgemeines**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die beantragten Studiengangskonzepte orientieren sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem im Internet veröffentlicht werden (siehe auch 2.1. und 3.1.).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung.

### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Bei den hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengängen handelt es sich um einen Bachelorstudiengang und den dazu konsekutiven Masterstudiengang. Für den Bachelorstudiengang werden in 6 Semestern 180 ECTS-Punkte, für den konsekutiven Masterstudiengang in 4 Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben. Das Profil des Masterstudiengangs ist forschungsorientiert. (Ansonsten siehe auch 2.2 und 3.2).

Ein besonderes Merkmal der Studiengänge ist die Einbeziehung künstlerisch-praktischen Unterrichts, der von der Hochschule für Musik Detmold angeboten wird. Durch diese Verbindung mit der Musikpraxis werden die Studierenden in die Lage versetzt, in die umfassende wissenschaftliche Ausbildung in allen Bereichen der Musikwissenschaft auch vokalen, instrumentalen oder kompositorischen Unterricht zu integrieren, um ein vertieftes Verständnis musikalischer Phänomene zu entwickeln. Dies war bislang im Bachelorstudiengang bereits möglich, setzte im Masterstudiengang aber eine künstlerische Komponente im vorangegangenen Bachelorabschluss voraus.

Die nach Ansicht der Gutachtergruppe in sich geschlossenen Studiengangskonzepte umfassen sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den angestrebten Qualifikationszielen adäquat. Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass Prüfungen dazu dienen, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen. Sie sind kompetenzorientiert ausgestaltet und modulbezogen. Die inhaltlichen Anforderungen der Bachelor- bzw. der Masterebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Konzept der Studiengänge, das eine individuelle Profilbildung der Studierenden ermöglicht und sich durch eine kulturwissenschaftlich orientierte und über den Studienstandort hinaus bekannte gut aufgestellte historische Musikwissenschaft (mit einem Gender-Schwerpunkt und einer großen methodische Breite), die digitale Edition und die Nähe zur künstlerische Praxis auszeichnet. Die Gutachter/-innen empfehlen, in der Tabelle zur Veröffentlichung die Beschreibung dahingehend zu modifizieren, dass das Profil

des Studiengangs mit den oben genannten drei Säulen deutlich wird. (Durch diese genauere Beschreibung des Profils in der Außendarstellung ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch eine Erhöhung der Attraktivität zu erwarten.)

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Studiengänge erscheinen insgesamt studierbar. Lt. § 6 (2) der allgemeinen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung und der Masterprüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Arbeitsbelastung erscheint angemessen und eine Überprüfung wird im Rahmen der Lehrevaluation vorgenommen. Die anwesenden Studierenden und Absolventen bestätigten die Studierbarkeit und die gute Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt und die Studienorganisation gewährleistet die Studierbarkeit der Studienprogramme. Es wird eine weitgehende Überschneidungsfreiheit des Lehrangebotes sichergestellt. Prüfungen werden studienbegleitend überwiegend als Modulabschlussprüfungen durchgeführt. Ausnahmen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe didaktisch begründet. Die Prüfungsformen werden durch die Prüfungsordnung festgelegt. Grundsätzlich möglich sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten und andere Prüfungsformen (z.B. Referate, Poster, Projektberichte, Portfolioprüfungen, aber auch künstlerisch-praktische Darbietung, Aufführung einer eigenen Komposition mit Kolloquium oder Digitale Edition).

Ein Nachteilsausgleich für behinderte und länger andauernd erkrankte Studierende wird lt. § 23 Absatz 8 der Bachelorprüfungsordnung gewährt.

Bei der Begehung ist die sehr gute und individuelle Betreuung der Studierenden und die gute Arbeitsatmosphäre deutlich geworden.

### **1.4 Ausstattung**

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist im Hinblick auf die sächliche und räumliche Ausstattung gesichert. Während der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten (Seminar- und Probenräume und die sehr gut ausgestattete und räumlich attraktive Musikbibliothek Detmold) der Hochschule zu besichtigen. Den Studierenden stehen die Musikbibliothek Detmold (entstanden 2016 durch die Zusammenführung der Musikbestände des Musikwissenschaftlichen Seminars, der Hochschule für Musik und der Lippischen Landesbibliothek), die Lippischen Landesbibliothek und die zentrale Universitätsbibliothek am Standort Paderborn sowie die Fernleihe zur Verfügung

An der Lehre in den Studiengängen Musikwissenschaft sind nach Darstellung der Hochschule neben derzeit sieben wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Professoren beteiligt (eine davon z.Zt. vertreten und im Wiederbesetzungsverfahren). Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Allgemeines

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Durchführung der Studiengänge damit in quantitativer und qualitativer Hinsicht sichergestellt. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, zu prüfen, inwieweit die Öffnungszeiten der Musikbibliothek Detmold ausgeweitet werden können, insbesondere, ob eine Öffnung am Wochenende zu realisieren ist. Der barrierefreie Zugang zu den Räumlichkeiten der auf mehreren Stockwerken angesiedelten Bibliotheksräume ist grundsätzlich vorgesehen. Allerdings hängt alles an einem einzigen Aufzug, so dass bei einem Defekt die Barrierefreiheit nichtmehr gewährleistet ist. Hier sollte über eine Abhilfe nachgedacht werden.

Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, Gespräche zur Verbesserung der Nahverkehrsanbindung des Standortes Detmold zu führen.

### 1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Hochschulentwicklung (CHE) ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre implementiert. In den Antragsunterlagen wurde der zugrundeliegende Qualitätsregelkreis beschrieben und die Evaluationsordnung vom 24.03.2016 vorgelegt.

Die Hochschule führt neben Lehrveranstaltungsevaluationen (Studentische Veranstaltungskritik), in deren Rahmen auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben wird, auch Absolventenbefragungen und Studierendenbefragungen zu über die Lehrveranstaltungsevaluation hinausgehenden Aspekten durch. Die Ergebnisse werden den Antragsunterlagen zufolge hochschulintern veröffentlicht. Lt. § 5 (6) sind unter anderem die Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung teilgenommen haben berechtigt, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (Studentische Veranstaltungskritik) bis auf die Ebene der einzelnen Veranstaltung einzusehen.



## **2. Musikwissenschaft (B.A.)**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem im Internet veröffentlicht werden.

In den speziellen Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 32) heißt es:

„(1) Musikwissenschaft erforscht und vermittelt als ein Teil der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften die Geschichte, Philologie, Ästhetik, Genese, Funktionen, Wirkungen und Bedeutungen von Musik.

(2) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft hat das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, vertieftem Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und sie dadurch zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Arbeitsgebiet zu befähigen.

(3) Ein vertieftes Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, die zu den zentralen Inhalten des Studiums gehören, wird durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation erworben.

(4) Innerhalb des Studiums sind Module zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Zu diesen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien. Das Studium Generale dient insbesondere der Förderung interdisziplinärer Kompetenzen und bietet in besonderem Maße Raum zur Gestaltung eines individuellen Studienprofils.“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse dem entsprechenden Abschluss adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung.

### **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Bei dem hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich um einen Vollzeitstudiengang, in dem in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben werden.

Das Studium gliedert sich in einen Basisbereich (insgesamt 60 ECTS-Punkte, davon 36 im fachwissenschaftlichen, 24 im musikalisch-künstlerischen Bereich), den 78 ECTS-Punkte umfassenden Aufbaubereich (davon 61 ECTS im fachwissenschaftlichen und berufspraktischen, 17 ECTS im musikalisch-künstlerischen Bereich und 42 ECTS-Punkte die in weiteren Modulen zu erwerben sind (Praktikum/Studium Internationale, Studium Generale, Abschlussmodul).

Verpflichtend sind im Basisbereich die Module „Musikgeschichte“ (12 ECTS), „Musikwissenschaftliches Arbeiten“ (9 ECTS), „Musiktheorie I“ (6 ECTS), „Notation und Edition“ (9 ECTS), „Musikalischer Einzelunterricht I“ (19 ECTS) und „Ensemblepraxis“ (5 ECTS) zu belegen.

Der Aufbaubereich besteht aus den Pflichtmodulen „Musiktheorie II“ (6 ECTS), „Musikalische Analyse und ihre Vermittlung“ (7 ECTS), „Berufsfeldbezogene Praxis – Medien und Projektpräsentation“, „Musik im kulturhistorischen Kontext I“, „Musik im interdisziplinären Kontext“, „Systematische Kontexte“ (alle 9 ECTS), „Musik im kulturhistorischen Kontext II“ (12 ECTS) und „Musikalischer Einzelunterricht II“ (17 ECTS).

Zu den weiteren Modulen zählen die Wahlpflichtmodule „Praktikum“ oder das alternativ zu belegende Modul „Studium Internationale“ (beide 14 ECTS), das verpflichtende „Studium Generale“ (12 ECTS, aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Hochschule für Musik Detmold), sowie das Abschlussmodul, in dem für die Bachelorarbeit und mündliche Verteidigung insgesamt 16 ECTS-Punkte vergeben werden.

Die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 5) regelt die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es kann nur eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis erfüllt. Außerdem werden die vorausgesetzten Sprachkompetenzen in Deutsch festgelegt. Weitere spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaften sind in § 34 der Besonderen Bestimmungen geregelt. Demnach sind entwicklungsfähige Fähigkeiten auf einem Musikinstrument bzw. im Gesang sowie einen musikalischen Kenntnisstand nachweisen, der mindestens demjenigen eines Oberstufen-Leistungskurses (Profilfach, Neigungsfach) im Fach Musik entspricht.

Dieser Nachweis wird durch einen bestandenen Eignungstest erbracht. Dieser folgt der Ordnung zur Eignungsfeststellung und besteht aus einem Vorspiel bzw. Vorsingen, einer Prüfung in Allgemeiner Musiklehre und Hörfähigkeit.

Empfohlen werden Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein), die gegebenenfalls zu Beginn des Studiums selbstständig erworben werden können.

Das nach Ansicht der Gutachtergruppe konsistente Studiengangskonzept umfasst sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den angestrebten Qualifikationszielen adäquat. Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass Prüfungen dazu dienen, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen. Sie sind kompetenzorientiert ausgestaltet und modulbezogen. Die inhaltlichen Anforderungen der Bachelorebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

### **2.3 Studierbarkeit**

Siehe 1.2.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Musikwissenschaft (B.A.)

**2.4 Ausstattung**

Siehe 1.4.

**2.5 Qualitätssicherung**

Siehe 1.5.

### 3. Musikwissenschaft (M.A.)

#### 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben wurden und unter anderem im Internet veröffentlicht werden.

In § 32 den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung heißt es:

„Erwerb von Kompetenzen

(1) Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ zielt auf den Ausbau der musikwissenschaftlichen wie berufsfeldbezogenen Kompetenzen. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefer gehende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Das eröffnet einerseits den Zugang zum Berufsfeld Wissenschaft (evtl. über den Weg eines anschließenden Promotionsstudiums), andererseits befähigt das Studium zu beruflichen Tätigkeiten in verschiedensten kultur- und kommunikationsbezogenen Bereichen und fachspezifischen Themengebieten. Neben der Vertiefung musikwissenschaftlicher Forschung mit Blick auf die Musik in ihrer Gesamtheit, in ihren ästhetischen Dimensionen und in ihrer historischen und gegenwärtigen kulturellen Einbettung, zielt das Studium auf die Bildung eines Kompetenzschwerpunktes wahlweise entweder Schwerpunktbildung im Feld Musik/Kultur/Wissenschaft, in Bezug auf Digitale Edition oder in Form einer Künstlerisch-musikalischen Ausbildung. Musikwissenschaft erforscht und vermittelt als ein Teil der Kultur- und Sozialwissenschaften die Entstehungsprozesse, Funktionen und Bedeutungen von Musik. Das Studium fördert interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweisen in besonderem Maße. Der Studiengang zeichnet sich zudem durch einen hohen Anteil berufsfeldbezogener Praxis aus. Der Masterabschluss beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) Innerhalb des Studiums sind Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, didaktisch-methodische Kompetenzen sowie Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechnologien vermittelt.“

#### 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Bei dem hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Vollzeitstudiengang, in dem in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben werden. Das Profil des Studiengangs ist als forschungsorientiert angege-



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Musikwissenschaft (M.A.)

ben. Das Studium gliedert sich in einen Pflicht-, eine Wahlpflicht- und einen Schwerpunktbereich.

Verpflichtend sind die Module „Vermittlung von Wissenschaft“ (8 ECTS, 1. Semester), „Aktuelle Forschung“ (13 ECTS, 1./2. Semester), „Methoden der Musikwissenschaft“ (12 ECTS), „Musikhistorische Forschung“ und „Studium Generale“ (jeweils 12ECTS) zu absolvieren.

Im Wahlpflichtbereich können 9 ECTS-Punkte entweder im Modul „Berufsbezogene Praxis: Projekt“, „Praktikum“ oder „Studium Internationale“ erworben werden.

Im Schwerpunktbereich stehen die Schwerpunkte „A: Musik – Kultur – Wissenschaft“ (mit den Modulen „Musikkultur und Historiographie“, „Vertiefung Musik – Kultur – Wissenschaft“, „Angewandtes musikwissenschaftliches Schreiben“, „B: Digitale Edition“ (Module: „Grundlagen der Musikedition“, „Grundlagen der Informatik“ und „Digitale Editionspraxis“) oder „C: Künstlerisch-musikalische Ausbildung“ zur Verfügung. Letztere Wahlmöglichkeit wird in Kooperation mit der Hochschule für Musik Detmold angeboten und ermöglicht den Studierenden an der Hochschule für Musik (HfM) Detmold eine Ausbildung (im Umfang von 30 ECTS) in einem Instrumentalfach, in Gesang und künftig auch in Komposition erhalten.

Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 5 (APO) und § 34 (SPO) geregelt und setzen einen Studienabschluss voraus, der nachfolgend beschriebene Kompetenzen beinhaltet:

- Grundlegendes Fachwissen der Musikgeschichte und der kulturellen Kontextualisierung der Musik kennen und anwenden.
- Grundlegendes Fachwissen der Satzlehre und der Musikanalyse kennen und anwenden.
- Methodenkompetenzen in Bezug auf das musikwissenschaftliche Arbeiten und Forschen.

Das nach Ansicht der Gutachtergruppe konsistente Studiengangskonzept umfasst sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den angestrebten Qualifikationszielen adäquat. Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass Prüfungen dazu dienen, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen. Sie sind kompetenzorientiert ausgestaltet und modulbezogen. Die inhaltlichen Anforderungen der Bachelorebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

### 3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Musikwissenschaft (M.A.)

**3.4 Ausstattung**

Siehe 1.4.

**3.5 Qualitätssicherung**

Siehe 1.5.

#### **4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

##### **4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1.

##### **4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden in vollem Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Die Studiengänge sind als Vollzeitprogramme konzipiert und umfassen 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern für den Bachelorstudiengang, sowie 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern für den konsekutiven Masterstudiengang. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit werden 24 ECTS-Punkte vergeben. Die Studiengänge schließen mit dem Bachelor bzw. Master of Arts ab. Dies entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge. Es wird nur ein Grad vergeben und eine Vermischung der Studiengangssysteme Master/Diplom ist nicht gegeben. Mit dem Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Das Profil des Masterstudiengangs ist forschungsorientiert. Es sind allerdings noch exemplarische Diploma Supplements vorzulegen, aus denen die Profile der Studiengänge nachvollziehbar sind.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte und können in der Regel innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Ausnahmen wurden didaktisch begründet. Die Modulbeschreibungen unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen, allerdings sind hier noch die Modulbeauftragten zu ergänzen. Der Verweis auf das Campusmanagementsystem reicht nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht. Zu den Modulprüfungen siehe 2.5.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist unter § 7 der besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung im Einklang mit den Anforderungen der KMK und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“). An dieser Stelle ist auch die mögliche Anerkennung sonstiger (außerhochschulisch) erworbener Kenntnissen und Fähigkeiten geregelt. Entsprechend dem nordrheinwestfälischen Hochschulgesetz wird hier keine Höchstgrenze vorgegeben.

Die Hochschule hat die zahlreichen Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

der Studierenden in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, den Studierenden in Detmold eine systematische Aufstellung der Möglichkeiten für Praktika und Auslandsstudien zur Verfügung zu stellen;

#### **4.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe 1.2.

#### **4.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3.

#### **4.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Zur Kompetenzorientierung der eingesetzten Prüfungsformen siehe 1.2.

Zum Nachteilsausgleich siehe 1.3.

Es wurde ein rechtsgeprüfter Entwurf der Prüfungsordnung vorgelegt. Es ist der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung zu erbringen.

#### **4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

- Entfällt-

#### **4.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

#### **4.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und öffentlich zugänglich. Die Modulbeschreibungen enthalten alle geforderten Informationen und sind einheitlich aufgebaut.

#### **4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5.

#### **4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

- Entfällt -

#### **4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat einen „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ implementiert. Sie erhielt das Total E-Quality-Prädikat (2009, 2012, 2015) und den Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für das beste Gleichstellungskonzept (2009). Ebenfalls beteiligte sie sich erfolgreich am Professorinnenprogramm I und II des Bundes und der Länder (2008, 2013). Für ihre Umsetzung der DFG-Gleichstellungsstandards erhielt die Universität Paderborn von der DFG dreimal die höchste Bewertungsstufe (2010, 2011, 2013). Institutionell wurden an der Universität Paderborn das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies zur Erweiterung und Differenzierung von Geschlechterforschung in Studium, Lehre und Forschung implementiert sowie das Projekt „Frauen gestalten die Informationsgesellschaft“ verankert.

An der Universität Paderborn wurden vier Professuren mit der Denomination Genderforschung aus dem Netzwerk Frauenforschung etabliert. Die Universität Paderborn bietet den Zweifach-Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ mit dem Teilstudiengang „Geschlechterstudien/Gender Studies“ sowie den Masterstudiengang Komparatistik mit den Schwerpunkten Interkulturalität, Intermedialität und Gender Studies an. Des Weiteren können alle Studierende, die an der Universität Paderborn eingeschrieben sind, das Zertifikat Geschlech-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

terstudien/Gender Studies erwerben. Das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender-Studies bietet, teilweise in Kooperation mit anderen Institutionen, regelmäßig fakultätsübergreifend Vorträge, Ringvorlesungen, Thementage und Tagungen an. Themen zur Genderforschung werden darüber hinaus in Seminaren und Vorlesungen einzelner Fächer behandelt.

Für alle Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums wird das Qualifizierungsangebot „Fit in den Job“ angeboten. Das Peer-Mentoring Programm „Einblick!“ bietet Absolventinnen und Studentinnen in der Abschlussphase die Möglichkeit, sich gemeinsam mit anderen Studentinnen über die Perspektive Promotion auszutauschen.

Das Projekt „Frauen gestalten die Informationsgesellschaft“ bietet verschiedene Veranstaltungen, auch im Rahmen der bundesweiten Kampagne „Komm mach MINT“ an, um den Frauenanteil in den MINT-Fächern an der Universität Paderborn aktiv zu erhöhen. Schülerinnen sind eingeladen, die Veranstaltungen zum bundesweiten Girls' Day, der Frühlings-Uni oder der Herbst-Uni zu nutzen, um junge Frauen zur Wahl eines MINT-Studiengangs zu ermutigen. Des Weiteren bietet die Universität Paderborn Studentinnen von MINT-Fächern besondere Programme wie das Mentoring-Programm „perspektive<sup>Mi</sup>“ an.

Als erste Universität in Nordrhein-Westfalen wurde der Universität Paderborn im November 2005 das Grundzertifikat zum „audit familiengerechte Hochschule“ verliehen. 2008, 2012 und 2015 erfolgten erfolgreiche Reauditierungen. Die Universität nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken.

Die Universität bietet Studierenden mit Kindern ausgezeichnete Rahmenbedingungen mit 70 Kindertagesstättenplätzen, einem Ferienbetreuungsangebot für Schulkinder und der Möglichkeit der Kurzzeit- und Notfallbetreuung. Ein Familienparagraf in den Studien- und Prüfungsordnungen regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienverantwortung.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**III. Appendix**

**1. Stellungnahme der Hochschule**

Die Hochschule hat keine inhaltliche Stellungnahme übermittelt.